

## Scharfrichter in der Ortenau – Spurensuche im 17. und 18. Jahrhundert

Die „Hohe Gerichtsbarkeit“ und deren ausführendes „Organ“,  
der Scharfrichter

*Klaus G. Kaufmann*

### *Zeitzeugen*

Stumme Zeitzeugen, wie die Galgen bei Triberg und in Lahr, Richtschwerter in Achern, Gengenbach und Triberg, früher auch in Memprechtshofen, Gewannbezeichnungen, wie Galgenbühl in Haslach, Galgenbosch in Bühl, Schindanger in Kork oder Galgengrün in Wolfach, das Stöckerhaus oder Meisterhus in Hausach, das Henkerhüsli in Lahr oder das Scharfrichterhaus in Ettenheim, um nur eine Auswahl zu nennen, auch Kirchenbucheintragungen und Ratsprotokolle weisen auf einen Berufsstand hin, den es in der heutigen Zeit in Deutschland gottlob nicht



*Zeitgenössische Scharfrichter-  
darstellung mit Knechten, 16. Jh.  
– Repro Kaufmann*



*Hinrichtungsszene, Deckenrelief  
in der Schlosskapelle im Schloss  
Heiligenberg –  
Repro Wilts, Donaueschingen*

mehr gibt, den Scharfrichter, Henker oder Nachrichter, lateinisch *carnifex* (wörtlich übersetzt: Fleischmacher) oder *iugulus*, d. h. Halsabschneider, auch Züchtiger genannt.

Der erste geschichtlich fassbare Scharfrichter ist 1276 im Augsburger Stadtbuch benannt, wobei dieser noch im Auftrag eines Privatmannes die Hinrichtung vollzog.<sup>1</sup> In der Mitte des 13. Jahrhunderts dürfte die Professionalisierung der Scharfrichter zu suchen sein. Davor mussten, je nach Region, der jüngste Ehemann, der jüngste Ratsherr, ein Schöffe, verurteilte Verbrecher oder viel früher die Geschädigten selbst Hand anlegen. Im Vollzug der Blutrache taten dies auch Herrscher und Könige.<sup>2</sup> Damals gab es noch kein geschriebenes oder öffentliches Recht, das Allgemeinverbindlichkeit genoss. Wohl gab es, um einige Rechtssammlungen zu nennen, den *Sachsenspiegel* (um 1230), eine private Sammlung des Ritters Repkow, den *Schwabenspiegel* (1275) oder die *Brandenburgische Halsgerichtsordnung*, die gewisse Rechtsnormen beinhalteten. Größere Verbreitung fand erst die „*Peinliche Halsgerichtsordnung Kaiser Karl V.*“ (1532), die sog. *Carolina* (*Constitutio Criminalis Carolina* – CCC). In dieser wird die Tortur (Folter) zur Wahrheitsfindung allgemein eingeführt, da ja ohne Geständnis niemand verurteilt werden durfte. Dies führte leider dazu, dass Geständnisse im wahrsten Sinne (Daumenschrauben, Spanische Stiefel) erpresst wurden und viele Unschuldige, vor allen Dingen bei den Hexenprozessen den Tod fanden. Zahlreiche der nachmalig mit dem Tode bedrohten Taten konnten in der Frühzeit auch mit Geldbußen gesühnt werden.

In der Ortenau wird für Kork ein *Wilhelmus carnifex*, also ein Scharfrichter, in einem Ortenauer Güterverzeichnis der Abtei St. Stephan in Straßburg aus der Zeit um 1300 bis 1350 genannt.<sup>3</sup>

Ursprünglich war die „Hohe Gerichtsbarkeit“ königliches Recht, das dieser seinen Grafen, also den Vertretern des Königs, mit der Herrschaft über ein Territorium verlieh (Blutbann). Diese übertrugen die Aufgaben der Verwaltung, wie der Gerichtsbarkeit ihren Beamten, den Amtleuten, welche die Grafen dann auch in „Malefizdingen“ vertraten. Ausführendes Organ war der Scharfrichter mit seinen Knechten.

### *Herrschaften mit Hochgerichtsbarkeit*

Ganz oder teilweise lagen folgende Herrschaften, die die Hochgerichtsbarkeit innehatten, im Bereich des Historischen Vereins für Mittelbaden, der ja die Grenzen der historischen Ortenau überschreitet: Die Markgrafschaft Baden-Baden, das Hochstift Straßburg, das Fürstentum Fürstenberg, die vorderösterreichische Herrschaft Triberg, die württembergische Herrschaft Hornberg, die Landvogtei Ortenau, die Herrschaften Hanau-Lichtenberg, Geroldseck, Lahr-Mahlberg, die Reichsstädte Offenburg, Gengenbach, Zell (die kleinste freie Reichsstadt im Reich), das freie Reichstal Harmersbach und schließlich die Reichsritterschaft Ortenau.<sup>4</sup>

### *Wohnsitze von Scharfrichtern, deren Lebensumstände und Erwerbsgrundlagen*

Wenn sich auch nicht in jeder Stadt oder Gemeinde der genaue Standort der Scharfrichterbehausung nachweisen lässt, so sind doch folgende Orte als ehemalige Scharfrichterwohnsitze bekannt: Achern, Baden-Baden, Etenheim, Gengenbach, Griesheim, Hausach, Hornberg, Kippenheim, Kork, Lahr, Memprechtshofen, Oberkirch, Offenburg, Renchen, Seelbach(?), Stollhofen und Triberg.

Meist wohnten sie außerhalb, vor den Mauern, was sich auf ihre „Infamie“ (Unberührbarkeit) ebenso beziehen kann, wie auf ihre Tätigkeit als Abdecker (Schinder, Wasen- oder Kleemeister). Es dürfte allgemein bekannt sein, dass Scharfrichter und auch andere Berufe einem besonderen Verhaltenscodex unterworfen waren. Dieser war nicht überall und zu allen Zeiten gleich. Wie Scharfrichter galten auch Badstuber, Barbieri, Aderlasser, Zöllner, Müller, Spielleute, Schäfer, Hirten, sogar Chirurgen (hier sind natürlich nicht die Chirurgen heutiger Qualifikation, sondern die damaligen Handwerkschirurgen gemeint) zeitweise als „unehrlich“, was aber nicht heutiger Auffassung mit diebisch oder lügnerisch gleich gesetzt werden darf. Es bedeutet vereinfacht, man besaß in der Ständegesellschaft ein minderes Maß an Ehre, war von Bekleidung öffentlicher Ämter ausge-

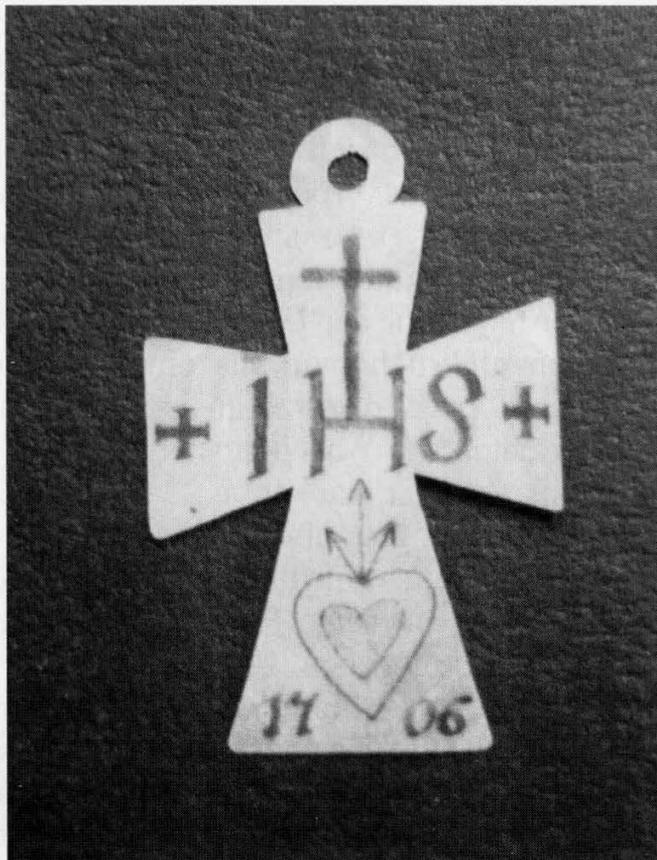


*Das Scharfrichterhaus in Ettenheim – Foto Kaufmann*

schlossen. Allein die Berührung mit den „verfemten“ Personen und deren Gerätschaften machte „unehrlich“ und schloss von der menschlichen Gesellschaft aus.

Aber es scheint auch nicht überall so heiß gegessen wie gekocht worden zu sein. Dies zeigt sich bei der Ehefrau Anna Maria des protestantischen Scharfrichters Heidenreich in Teningen 1672, die bei der Nottaufe eines Kindes des Forst- und Fronschreibers, mit dem Vogt Rieß und der Markgräfin Elisabetha Eusebia (zwar in Abwesenheit) Patin war. Selbst der Pfarrer Schlotterbeck ehelichte 1765 die Tochter Katharina Juditha des Scharfrichters Georg Friedrich Frank von Teningen.<sup>5</sup> Es waren vorwiegend die Zünfte, die darauf achteten, dass der Umgang mit dem Scharfrichter gemieden wurde. Dennoch war der Umgang mit dem Scharfrichter in vielen Bereichen unvermeidlich, wie später noch erläutert werden wird.

Bei der Entwicklung des Scharfrichterberufes bezogen diese zunächst ihre Einkünfte aus der „peinlichen Befragung“ und der Hinrichtung. Aus dem Jahr 1630 liegt eine Bestallung mit Gebührenliste für den Scharfrichter von Hausach vor.<sup>6</sup> Aufgrund mehrerer Ursachen (Bevölkerungsschwund im Dreißigjährigen Krieg, sich ändernde Rechtsprechung, Kriege, Seuchen und Inflation) genügte das damit erworbene Geld nicht mehr, um sich und seine Familie zu ernähren. Teils aus diesen Gründen wurden ihm



*Amulett aus gegerbter Menschenhaut, Süddeutschland 1706  
Sensenmuseum Achern –  
Foto Kaufmann*

weitere Aufgaben übertragen: Die Schinderei oder Abdeckerei (Aufgaben, die heutzutage Tierkörperverwertungsanstalten übernehmen), d. h., er hatte gefallenes (krepirtes) Vieh abzudecken und zu verdolben (vergraben), wobei er diese Tätigkeit wegen der damit verbundenen schweren Ehrenbuße eher seinen Gehilfen, den Schinderknechten überließ. Dazu hatte er in der Nähe seiner Behausung ein Grundstück, den Schindanger oder auch Wasen. Die Bauer mussten ihm das krepirtes Vieh zuführen oder er musste es abholen. Da dies Geld kostete oder die Häute beim Scharfrichter verblieben, kam es zwangsläufig auch zu Kontakten und natürlich auch Reibereien. Die Abdeckerei war sicher ein Grund, warum die Mitbürger den Scharfrichter lieber vor den Stadtmauern sahen, wobei auch dies nicht der einzige Grund war.

Wie sich herausstellte, gab es weitere Erwerbsquellen: In Gengenbach und anderen Orten reinigte er mit seinen Knechten „das heimlich Gemach“, also die Abortgruben,<sup>7</sup> in Straßburg war er Spielaufsicht bei einem noch nicht genau identifizierten Spiel, dem Scholdern, vermutlich eine Art Kegeln, und er war dort Bordellwirt. All dies ging nicht ohne Kontakte mit der Bevölkerung ab. In herrschaftlichem Auftrag zog er deren Jagdhunde auf. Dazu wurde, wie in Hausach, extra ein Hundezwinger errichtet. Doch damit waren seine Nebenerwerbsquellen keineswegs erschöpft: Er betätigte

sich als Heilkundiger für Mensch und Vieh, er vertrieb Amulette aus Menschenhaut, er verkaufte ausgelassenes Menschenfett an die Apotheker. Er war gefragt in der Tier- und Seuchenmedizin, in der Humanmedizin trat er in Konkurrenz zu den studierten Medizinern, was bald die Obrigkeit auf den Plan rief. Sie verbot ihm „das Herummedizinieren“ an Einheimischen<sup>8</sup> (Fremde durfte er behandeln!), oder sie ließen ihn erst nach erfolglosen Versuchen der studierten Konkurrenz zum Zuge kommen.

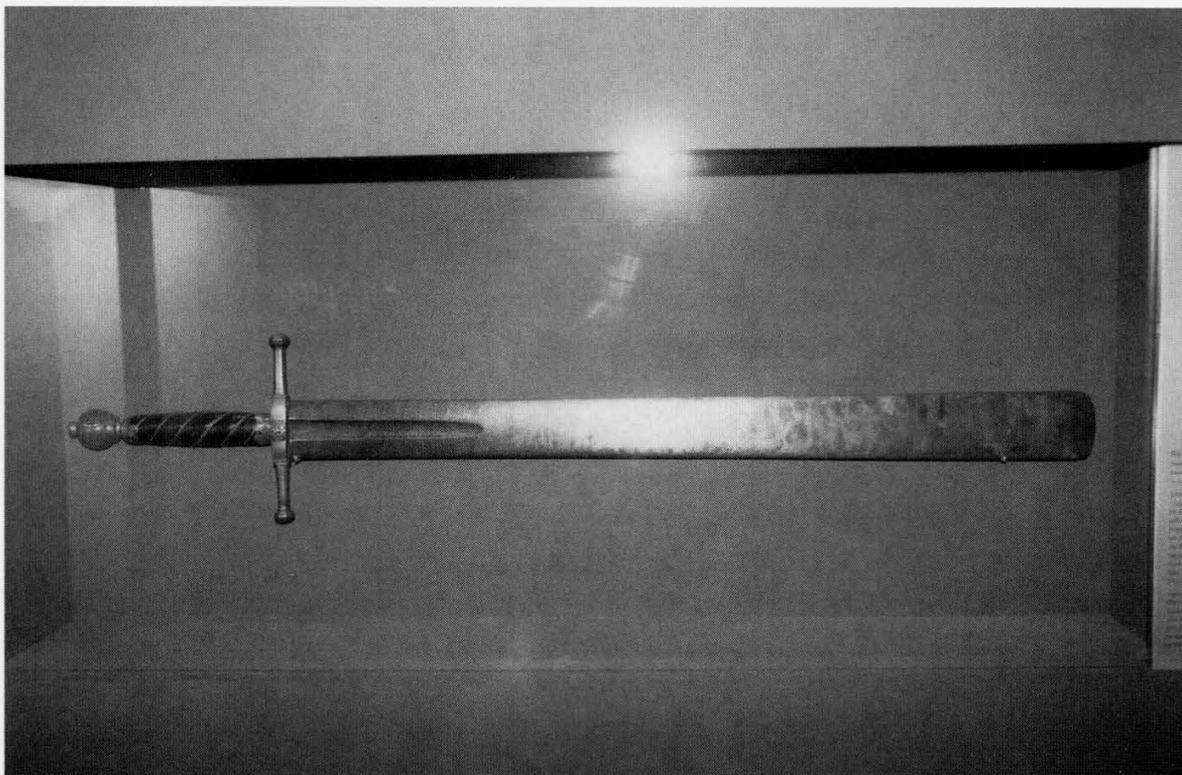
Allerdings war der Umgang mit der Magie auch für einen Scharfrichter nicht ungefährlich, wie aus einer Begebenheit in Memptrechtshofen aus dem Jahre 1612 zu erfahren ist: Dort hatte Meister Matthias Burckhardt, Scharfrichter und Wasenmeister, sich mit der Anklage der Hexerei auseinandersetzen. Er war schon 22 Jahre im Amt. Wohl vor 16 Jahren hatte er jetzigen Sträflingen, als sie noch Buben waren, auf deren Begehren, ihnen etwas zu geben, was für Hauen und Stechen gut sei, also unverwundbar mache, wohl um seine Ruhe zu haben, ein Tüchlein mit eingebundenem Brot und Salz gegeben. Er machte ihnen zur Auflage, diese nie zu öffnen, da sonst die Kunst hinfällig sei. Er hatte sich auch nicht gescheut, dies seinen Brüdern und Freunden zu erzählen. Allerdings hatte dieser harmlose Spaß den Herren Räten in der Kanzlei zu Buchweiler eher wie Hexerei ausgesehen. Wohl aufgrund der Intervention seiner Verwandten, allesamt Scharfrichter aus der Umgebung, die bereit waren, mehrere 1000 Taler als Kautionsleistung zu leisten, da er, „ein blöder Mann mit allerlei Leibsschwachheiten, vornehmlich der Gicht beladen und im Gefängnis schweren gesundheitlichen Schaden nehmen möge“, haben die Herren Räte ihn zur unverzüglichen Zahlung von 1000 Gulden an den Grafen verurteilt, wobei sie weitere Bedenken wegen seines Alters und seiner Blödigkeit zurückgestellt haben.<sup>9</sup>

Manche Scharfrichter schrieben ihre medizinischen Erkenntnisse sogar in Büchern nieder, wie u. a. 1666 der Grafenhausener Scharfrichter Michel Meyer sein „Sybadiſches Arzeneybuch for Mensch und fich, aufgesetzt for Noth fahl fom dogtor Freymann Scharfrichter Meyer“<sup>10</sup> oder „Nachrichters nützlich und aufrichtiges Pferd oder Roß-Arzeney-Buch“ des Tübinger Scharfrichters Johannes Deigentesch.<sup>11</sup>

Dass Scharfrichter sich auch unternehmerisch betätigten, lässt sich zumindest an einem Fall in der Ortenau nachweisen. Der Lahrer Scharfrichter Georg Friedrich Frank (Franck) (\* Straßburg 17. 10. 1738, † Lahr 27. 12. 1798) ist 1784 Mitbegründer einer Fayencefabrik in Dautenstein (Gemeinde Seelbach bei Lahr).<sup>12</sup>

### *Die Auswirkungen der „Unehrllichkeit“*

Woher die „Unehrllichkeit“ kam, hat man bis heute nicht endgültig erklären können. Man nimmt an, dass in früherer Zeit der Tod oder das rituelle Töten



*Richtschwert des Hausacher Scharfrichters Johann Anton Seidel von 1739  
 (\*29. 2. 1712 Oberndorf/Neckar; † 1. 8. 1749 Hausach) Franziskanermuseum  
 in Villingen – Foto Kaufmann*

mit einem Tabu belegt war und dass derjenige, der von Berufs wegen tötete, in den Bannkreis der Infamie geriet. Wieso dann andere Berufsgruppen auch „unehrlich“ wurden, lässt sich ebenfalls nicht mit Bestimmtheit sagen. An folgenden Beispielen sollen die Folgen der „Unehrllichkeit“ aufgezeigt werden: In den Amtsprotokollen Wolfachs aus dem Jahre 1641 findet sich die Klage der „gesambten Meister des Weberhandwerks wider ihren Zunftmeister“, dass dieser nicht nur den Delinquenten bewache und mit ihm die Henkersmahlzeit einnehme, dem Scharfrichter zur Hand gehe, im Blut „herumb tatschet“ und außerdem Garn aufkaufe und webe, „also damit das Handwerk verstümpele“. Das Oberamt verfügte, dass besagter Zunftmeister sein Amt niederlege und nachdem die Zeit des sich in Ausbildung befindlichen Knappen aus sei, diesen entlassen solle und keinen weiteren mehr aufnehmen dürfe.<sup>13</sup>

Selbst 1794, als in Gengenbach die letzte öffentliche Hinrichtung mit dem Schwert stattfand, hatte diese wegen dieser Infamie ein Nachspiel: „Die ehrbare Schneiderzunft“ verklagte ihren Mitmeister, dass er sich „aus Muthwillen bei der Hinrichtung ... an den Galgen gelehnt habe“. Dies machte den Schneidermeister natürlich unehrlich und seine Zunftgenossen



*Galgen bei Triberg,  
1721 errichtet –  
Foto Kaufmann*

lehnten den Umgang mit ihm ab. Der Schneidermeister aber, wollte sich von seiner Zunft nicht strafen lassen; er erklärte „der Galgen seye von ehrlichen Leuten gebaut worden, und er könne also auch dieser eingebildeten Infamie wegen nicht gestraft werden“. (Eine schon damals weise Einsicht!) Doch der Rat der Stadt verurteilte ihn „wegen unziemenden Betragens“ zu 5 Schillingen Strafe, hob aber die Infamie „von Obrigkeitwegen“ wieder auf und die Zunft musste ihn wieder „als einen ehrlichen Meister ansehen“. <sup>14</sup>

Ganz auffällig war das Problem der Infamie bei der Errichtung eines Hochgerichts, dem Galgen. Nach dem Motto „Die Unehrllichkeit aller ist die Unehrllichkeit keines“ mussten alle bei der Errichtung eines neuen Galgens mitarbeiten. Unter Anführung des Schultheißen oder Amtmanns mit klingendem Spiel, in Begleitung von Rat, Zünften, Handwerkern und der gesamten Bevölkerung wurde der neue Galgen von den Handwerkern errichtet. Fehlte jemand, so wurde ihm ein Nagel aufgehoben, den er nachträglich einschlagen musste, so dass niemand einem anderen Unehre vorwerfen konnte.



res, oft so niedergeschrieben worden sind, wie es phonetisch wahrgenommen wurde, gibt es für ein und dieselbe Person die verschiedensten Schreibweisen. Manche dieser Familien kommen aus der Schweiz, manche aus dem Elsass, bei den meisten ist die Quellenlage zumindest vor 1600 so schlecht, dass sie einfach aus dem Dunkel der Geschichte auftauchen.<sup>15</sup>

Nachfolgende Kirchenbucheinträge mögen die Verflechtung hiesiger Scharfrichterfamilien deutlich machen: Georg Friedrich Rein (\* 2. 11. 1681, † 23. 12. 1734, carnifex in Hausach: 1708–1734), Sohn des Philipp Rein, Scharfrichter in Hausach und der Anna Maria Burkhardt ∞ 28. 6. 1708, Maria Barbara Lohr, die Tochter des Gengenbacher Scharfrichters.<sup>16</sup> Paten bei der Geburt des Georg Friedrich waren Matthias Ostertag und Anna Maria Großholz. Matthias Ostertag, Scharfrichter in Renchen ∞ 11. 8. 1670 Anna Maria Rein, die Tochter des Hausacher Scharfrichters Michel Rein.<sup>17</sup> Wie man unschwer erkennen kann – alles Namen, die „vorbelastet“ sind.

In der Literatur, die die Lebensumstände der Scharfrichter beschreibt, kann man lesen, dass der Scharfrichter im Wirtshaus einen besonderen Platz hatte, nur aus einem bestimmten Becher trinken durfte, dass er sein Vieh auf eine extra Weide führen musste, ja, dass er in der Kirche einen separaten Platz einzunehmen hatte. Dass er dies nicht immer tat, ist an folgendem Vorfall zu ersehen: „1651 geht die Klage, dass der Scharfrichter von Hausach communiziert und mit anderen ehrlichen Leuten, gehet; wenn man zu trinken gibt, trinkt er mit anderen us einem Glas; Herr Pfarrer wird dewegen um Remedierung ersucht. In der Kirch soll er einen besonderen stuel haben.“<sup>18</sup>

### *Die Bestallung und das Meisterstück*

Bislang haben wir uns fast ausschließlich mit dem sozialen Umfeld des Scharfrichters befasst, seine eigentliche Tätigkeit ist aber die Durchführung der vom Gericht verhängten Exekutionen, das Hängen, Rädern, Köpfen oder das Durchführen der Ehrenstrafen (Pranger, Trille, Halsgeige usw.), das Ausstäupen und Brandmarken nicht zu vergessen. Dazu musste auch der Scharfrichter eine Lehre machen, in der Regel bei seinem Vater oder einem verwandten oder befreundeten Meister. Bevor er eine Anstellung bei einer Stadt oder einer Herrschaft erhielt, musste er ein Meisterstück nachweisen. Dies war in aller Regel das Enthaupten durch das Schwert mit einem Streich. Ein Fehlhub galt als Kunstfehler („Putzen“ im Scharfrichterjargon) und führte zur Verweigerung der Entlohnung. In frühen Zeiten hat man darauf den Scharfrichter gelyncht, weil es eine nicht durch das Gerichtsurteil verhängte Verschärfung bedeutete, aber er bekam auch Beifall, wenn eine Hinrichtung kunstgerecht gelang. Wohl schon im 16. Jahrhundert wurde vom Stadtknecht vor jeder Hinrichtung der Scharf-

richterfrieden ausgerufen: „Auf befehl des H. Bluetrichters befehle ich, das wann dem Scharfrichter seine Kunst mißlingen würde, solle sich bey leib und leben Straf kheiner undstehen, sich an ihme zu vergreifen, sondern er Meister solle frey Ein- und Austritt haben“. <sup>19</sup> Dass die Exekution etliche Geschicklichkeit und Nervenstärke bedurfte, zeigt eine Begebenheit aus dem Jahre 1761. Bei der Hinrichtung des wegen Wilddieberei und Raubmords verurteilten vulgo Weyer-Jörgle aus dem Peterstal, hat nach dem Bericht des Oberamtmannes Dornblüth aus Wolfach, der Donaueschinger Meistersohn, Johann Baptist Seidel sein Meisterstück machen sollen, ist aber mit seinem Hieb wohl zu hoch bei dem Kinn herausgekommen. Dass dies ihm die Bevölkerung nicht vergaß, wird fast 30 Jahre später deutlich, als eine Kindsmörderin aus St. Roman ebenfalls mit dem Schwert gerichtet werden sollte. Jacob Seidel, der Sohn des obigen Seidel, wollte an ihr sein Meisterstück machen. Doch die Obrigkeit befürchtete wegen des großen Anhangs einen Aufruhr und holte den Triberger Scharfrichter Johann Georg Steinmayer, der vor über 8000 Personen die Hinrichtung kunstgerecht vollzog, und empfahl, das Meisterstück an einem Landvaganten zu machen, der weniger Rückhalt in der Bevölkerung habe. <sup>20</sup>

### *Die Hinrichtung und der Umtrunk*

Die Hinrichtung fand bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts unter freiem Himmel statt. Es war dies ein großes Ereignis, zu dem Tausende von Zuschauern strömten. Die Taschendiebe hatten Hochkonjunktur. Das öffentliche Schauspiel war zur Abschreckung und zur Erziehung gedacht, bekam aber Volksfestcharakter. An die Hinrichtung schloss sich der Umtrunk der Herren Richter und Herren Räte, sowie der Geistlichkeit an. So kam es vor, da dies auf Kosten des hingerichteten Delinquenten geschah, dass man mehr verspeiste und vertrank als der arme Sünder besaß und die Kosten die herrschaftliche Kasse belasteten, wie dies 1686 in Triberg bei der Hinrichtung eines sodomitischen Hirtenjungen geschah. Die vorderösterreichische Kameralregierung zu Waldshut rügte dies energisch. <sup>21</sup> Aber nicht nur dort kam es dieses Brauches wegen zu Verstimmungen. Auch die Scharfrichter luden ihre „nachbarlichen Meister“ danach zum Umtrunk ein und oft wurde, wie ein Hüfänger Scharfrichter beklagte, für den Umtrunk mehr ausgegeben als die Hinrichtung für den Scharfrichter einbrachte, so dass er dabei ja einen Verlust machte. <sup>22</sup>

Ganz andere Gründe hatte der Lahrer Pfarrer Caroli, der anlässlich der am 7. September 1655 stattgefundenen Hinrichtung einer Frau und eines Mannes wegen Hexerei, die Sitte der Malefikantenmahlzeit in der so genannten Malefikantenpredikt am 12. September 1655 als groben Unfug an den Pranger stellte. Er hatte die „armen Sünder“ während ihrer Haftzeit mit zwei weiteren Seelsorgern betreut. Monatelang beschäftigte diese Pre-



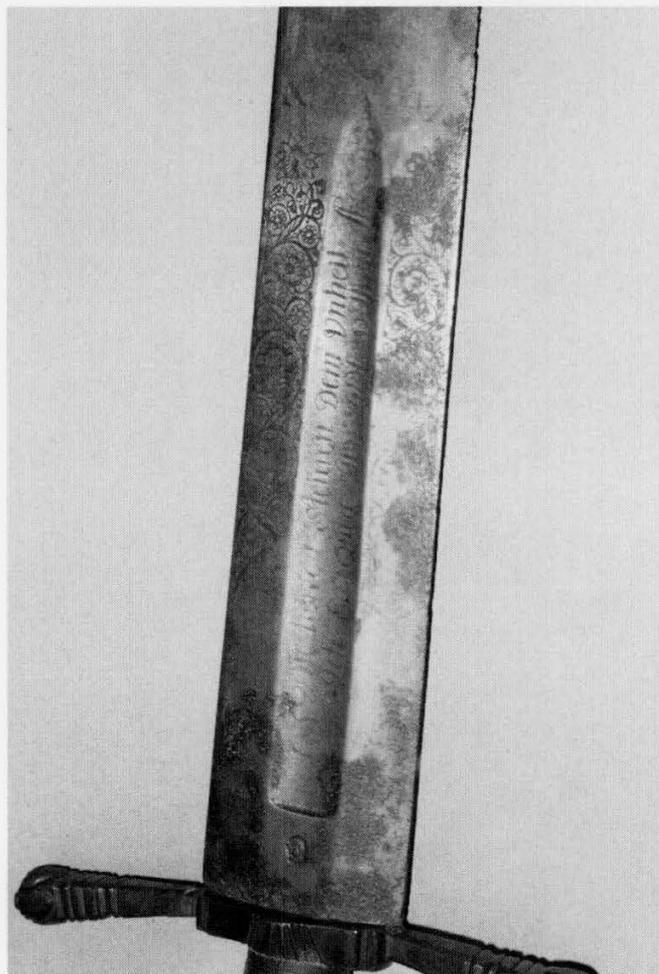
*Steinsäule eines dreischläfrigen (dreistempligen) Galgens vor dem Storchenturm in Lahr – Foto Kaufmann*



*Grabstein des vorletzten  
Gengenbacher Scharfrichters  
Johannes Ritter –  
Foto Kaufmann*

digd die Amtsstuben in Lahr und Idstein. Die Angelegenheit hat eine moralische und eine juristische Seite. Der Pfarrer hatte moniert, dass nach der Exekution, mit meinen Worten, zu viel gefressen und gesoffen wurde, dass die Beamten schon während der Beratungen unter Alkohol standen, wo doch ein Trauertag angemessener gewesen wäre. Da der Mann sein Geständnis vor der Verurteilung widerrufen hatte, hätte er nach geltendem Recht nicht verurteilt werden dürfen. Pfarrer Caroli hatte in seiner Predigt den Text gehabt: Lukas 10,23,24 „Selig sind die Augen, die sehen, was ihr sehet.“ Er hat wohl in seiner Predigt gesagt, dass „... sonderlich bei solch traurigen Fällen, da man doch zweifeln muß, ob dem einen oder anderen Recht oder Unrecht geschehen sei ...“.

Nachdem die Herren Beamten sich auf die Füße getreten fühlten wegen vermeintlicher Urteilsschelte, der Graf Johann sich als Tyrann hingestellt fühlte, gingen Briefe zwischen Lahr und Idstein hin und her. „Kurz vor Weihnachten, am 21. Dezember 1655 gingen zwei Erlasse nach Lahr, der eine an die Beamten: Sie sollen Versöhnlichkeit beweisen, sich in Amtsführung und Wandel so verhalten, dass der Graf und Pfarrer keine Ursache zum eifern habe, den Pfarrer nicht zu beeinträchtigen ...



*Schwertspruch auf dem Gengenbacher Richtschwert:  
„Die Herren steuren Dem Unheil –  
Ich exequire Ihr Endt Urtheil“ –  
Foto Kaufmann*

Der Pfarrer bekam die Weisung, sich mit den Beamten zu vertragen, damit dadurch gute Disziplin bei der Bürgerschaft erhalten und alle Confusion und Ärgernis verhütet werde. Er habe sich mit den Beamten zu versöhnen, wie es sich für einen Theologen von selbst verstehe, „... auch auf der Kanzel und sonsten aller theologischen Moderation und Bescheidenheit zu befleißigen und sich aller Zanksucht und Privateifers zu enthalten, damit die Gemeinde vielmehr erbaut als geärgert und Ihre hochfürstl. Gnaden zu keinem anderen veranlaßt werde.“<sup>23</sup> Trotzdem hat der Pfarrer in beiden Seiten, der moralischen, wie der juristischen meines Erachtens Recht gehabt.

Wie wir sehen gibt es auch schon kurz nach dem Dreißigjährigen Krieg kritische Denkansätze über Hexenverfolgung, Hinrichtung und deren äußere Umstände.

### *Schwertsprüche*

Über das Selbstverständnis der Scharfrichter geben am ehesten deren eingravierten und eintauschierten Sprüche auf ihren Richtschwerten Aus-

kunft: „Ihr Herren steuern dem Unheil, ich exequiere ihr Endsurtheil“ und auf der anderen Seite „Wenn ich das Schwert thue aufheben, wünsch ich dem Sünder das ewige Leben.“

Diese Sprüche finden sich auf dem Scharfrichterschwert der Großholtz in Membrechtshofen, der Seidel aus Hausach, ebenso auf dem der beiden letzten Scharfrichter von Gengenbach, Ritter und Ruf.

Auf anderen kann man lesen: „O Herr, nimm diesen armen Sünder in dein Reich, damit er kann selig werden durch einen glücklichen Streich.“ Viel Humor beweist ein anderer: „Wer etwas findet, eh’ es verloren, und kauft, bevor es feil wird, der stirbt, bevor er krank wird.“

Kein Schwertspruch, aber ein rührender Abschied steht auf dem Grabstein des vorletzten Gengenbacher Scharfrichters Jo(h)annes Ritter, Sohn des Rottweiler Scharfrichters Heinrich Ritter,<sup>24</sup> der noch auf dem Gengenbacher Friedhof zu bewundern ist:

HIER UNDEN IN DEM GRAB – DA LIEGT WAS ICH GELIEBET HAB – MEIN HOFFNUNG TROST UND LEBEN – WO GOTT MIR HAT ZU HILF GEGEBEN – LIEGT IETZUND IN DER ERDEN – KANN MEINER AUCH NICHT MEHR WERDEN – ZUM ZEICHEN MEINER TREY – SETZ ICH DAS KREIZ HERBEI – GOTT WOLLT DIE RUHE IHME GEBEN UND AUCH DAS SELIG LEBEN – AMEN – DEN 27. BRACHMONATH IST GOTTSELIG ENTSCHLAFEN – DER EHRSAME JOANNES RITTER – GEWESTER SCHARFRICHTER IN GENGENBACH – 1767

Mit dem Übergang an Baden im Jahre 1803 haben die meisten Scharfrichter ihr Amt verloren, viele haben danach als Abdecker weitergearbeitet, reich ist davon wohl keiner geworden.

#### Anmerkungen

- 1 Schild, Wolfgang: Scharfrichter. In: Justiz in alter Zeit, Band VI c der Schriftenreihe des Mittelalterlichen Kriminalmuseums Rothenburg ob der Tauber, 280
- 2 Glenzdorf, J./Treichel, F.: Henker, Schinder, Arme Sünder, Bd. I. und II. Bad Münster a. Deister, 1970, 15
- 3 Gartner, Suso: Ruedelin daz ist ein velname, Ortenauer Güterverzeichnis der Abtei St. Stephan, Straßburg, in: Die Ortenau 2000, 125
- 4 Siebert, H. Dietrich: Die Territorien der Ortenau, in: Offenburg und die Ortenau, 1935, 79 ff.
- 5 Schmölz-Häberlein, Michaela: Scharfrichter und Delinquenten in der frühen Neuzeit, S’Eige zeige, Jahrbuch des Landkreises Emmendingen, 11/1996, 25
- 6 Original im Archiv des Ortsteils Staufen der Gemeinde Grafenhausen/Hochschwarzwald
- 7 Kast, Augustin: Die Gengenbacher Scharfrichterverordnungen von 1775, in: Die Ortenau 1949, 20 ff.
- 8 Bischoff, E.: Chronik von Hausach, Maschinenschrift 1969, 162

- 9 Laupe, Ludwig: Der Scharfrichter und Wasenmeister zu Membrechtshofen, in: Die Ortenau 1986, 247 ff.
- 10 Häßler, Franz: Aus einer alten Truhe, Mein Heimatland, Heft 3 u. 4, 1931, 81 ff.
- 11 Tübingen bei Johann Georg Cotta, 1760
- 12 Glenzdorf, J. / Treichel, F.: Henker, Schinder, Arme Sünder, Bd. I u. II, Bad Münster am Deister, 1970, 49, 309
- 13 Disch, Franz: Chronik von Wolfach, Wolfach 1920, 81 ff.
- 14 wie Anm. 7
- 15 Nicht veröffentlichte Recherchen des Autors
- 16 Maier, Fritz: Hausach, Unveröffentlichte Kirchenbuchauszüge aus Hausach, Oberwolfach und Wolfach
- 17 Kuby, Alfred H.: Scharfrichter Ostertag und Rein in Renchen, Genealogie Heft 1, 1979, 428
- 18 wie Anm. 8
- 19 wie Anm. 8
- 20 Kaltenbach, Konrad: Ein Malefizgericht mit Hinrichtung in Triberg, Geschichte der Stadt Triberg, 1964, 413 ff.
- 21 wie Anm. 20
- 22 Vetter, August: Ortschronik von Hüfingen, 1984, 214  
Moog, Gustav: Der Scharfrichter, Die Heimat 6/1934, 19
- 23 Ludwig, Adolf: Die Malefikantenpredigt, in: Die Ortenau 1930, 107 ff.
- 24 Kirchenbuch der Pfarrei St. Marien Gengenbach